



Beitragsordnung für den „Förderverein Zaubersterne Krefeld-Hüls e.V.“

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.05.2022

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Der Förderverein Zaubersterne Krefeld-Hüls e.V. erhebt gemäß § 5 der Vereinssatzung vom 30.01.2018 von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgesetzt.
3. Mit dem Eintritt in den Förderverein Zaubersterne Krefeld-Hüls e.V. wird diese Beitragsordnung als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe fällig.
2. Der Mindestbeitrag für Einzelpersonen beträgt 15,00 Euro pro Kalenderjahr.
3. Familien, Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Mindestbeitrag von 25,00 Euro pro Kalenderjahr Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
4. Der jährliche Mindestbeitrag für juristische Personen (Firmen, Vereine, Körperschaften) beträgt 50,00 Euro.
5. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als den festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten. Dies ist jederzeit auch nach Eintritt des Mitgliedes möglich. Bei nachträglicher Erhöhung des vereinbarten Beitrages gem. Beitrittserklärung des vorliegenden Mitgliedes muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen bzw. verbucht werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 2 bis 4 der vorliegenden Beitragsordnung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe fällig.

2. Der Beitrag in den Folgejahren wird zum 01. Februar jeden Jahres fällig. Er wird an dem darauffolgenden Werktag eingezogen. Es gelten dabei die banküblichen Bestimmungen.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft nach schriftlicher Kündigung. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet (gem. Satzung § 3 Absatz 5).
4. Säumige Mitglieder erhalten eine schriftliche Zahlungserinnerung.
5. Ist ein Mitglied ein Jahr oder länger in Zahlungsverzug, kann der Vorstand gemäß §3 Abs. 5 über den Fortbestand der Mitgliedschaft entscheiden.
6. Bei Ausschluss eines säumigen Mitgliedes bleibt die Beitragsschuld bestehen.
7. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Beitragszahlungen sind nur möglich:
 - a. durch Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates
 - b. durch Dauerauftrag auf das Konto des Vereins. (Bei dieser Variante bitte innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Bestätigung über die Einrichtung des Dauerauftrages dem Verein zukommen lassen).
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge spätestens zum Jahresende eine Bestätigung der Beitragszahlung.
2. Bei Spenden über 200,00€ erstellt der Verein automatisch eine Spendenbescheinigung. Bei Spenden unter 200,00€ reicht der Kontoauszug für das Finanzamt.
3. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50,00€ und 200,00€ einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.